

Verordnung zum Reglement über das Parkieren auf öffentlichem Grund (Parkierungsverordnung)

vom 30. Januar 2014 (Stand 1. April 2017)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I	Allgemeine Bestimmungen.....4
Art. 1	Zweck..... 4
II	Bewirtschaftung Tag.....4
Art. 2	Zuordnung..... 4
Art. 3	Zeitlich beschränktes Parkieren..... 4
Art. 4	Längerfristiges Parkieren..... 5
Art. 5	Dauerparkieren mit Tagesticket..... 5
Art. 6	Dauerparkieren ohne Tagesticket..... 5
Art. 7	Gebühren und Handhabung Tagesticket..... 5
Art. 8	Dauerparkieren mit Parkkarte Tag..... 6
Art. 9	Gültigkeit und Kontingentierung Parkkarte Tag..... 6
Art. 10	Gebühren Parkkarte Tag..... 7
Art. 11	Ausnahmeregelungen Parkkarte Tag..... 7
Art. 12	Rückerstattung der Gebühren Parkkarte Tag..... 7
Art. 13	Entzug der Parkkarte Tag..... 7
III	Bewirtschaftung Nacht.....8
Art. 14	Handhabung und Ausgabe Parkkarte Nacht..... 8
Art. 15	Kontrolle..... 8
Art. 16	Gebühren Parkkarte Nacht..... 9
Art. 17	Gültigkeit Parkkarte Nacht..... 9
Art. 18	Rückerstattung der Gebühren Parkkarte Nacht..... 9
Art. 19	Mahnungen und Betreibung..... 9
IV	Schlussbestimmungen9
Art. 20	Ausnahmeregelungen..... 9
Art. 21	Ausnahmen für Invalide und Gehbehinderte..... 10
Art. 22	Übrige Gebühren..... 10
Art. 23	Zuständigkeit..... 10
Art. 24	Inkrafttreten..... 10

Abkürzungen

BZR	Bau- und Zonenreglement vom 8. Mai 2006
EGZGB	Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 20. November 2000 ¹
GebG	Gebührengesetz vom 14. September 1993 ²
GebV	Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeinden vom 16. Dezember 2003 ³
GO	Gemeindeordnung Wolhusen vom 12. Juni 1989
OrgV	Organisationsverordnung Wolhusen vom 24. Januar 2008
PBG	Planungs- und Baugesetz vom 7. März 1989 ⁴
PBV	Planungs- und Bauverordnung vom 27. November 2001 ⁵
PR	Reglement über das Parkieren auf öffentlichem Grund (Parkierungsreglement) vom 3. Juni 2013
PV	Verordnung zum Reglement über das Parkieren auf öffentlichem Grund (Parkierungsverordnung) vom 30. Januar 2014
StrG	Strassengesetz vom 21. März 1995 ⁶
VRG	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 3. Juli 1972 ⁷
WPZ	Wohn- und Pflegezentrum Berghof

Alle männlichen Bezeichnungen in dieser Verordnung gelten sinngemäss auch für weibliche Personen. Zwecks besserer Lesbarkeit wird jedoch auf die weibliche Formulierung verzichtet.

¹ SRL Nr. 200

² SRL Nr. 680

³ SRL Nr. 687

⁴ SRL Nr. 735

⁵ SRL Nr. 736

⁶ SRL Nr. 755

⁷ SRL Nr. 40

Gestützt auf Art. 17 PR erlässt der Gemeinderat Wolhusen folgende Verordnung:

I **Allgemeine Bestimmungen**

Art. 1 **Zweck**

Die Verordnung enthält die Vollzugsbestimmungen und die Gebühren zum Reglement über das Parkieren auf öffentlichem Grund (Parkierungsreglement) vom 3. Dezember 2012.

II **Bewirtschaftung Tag**

Art. 2 **Zuordnung**

Die Zuordnung der öffentlichen Parkplätze zum jeweiligen Bewirtschaftungstyp gemäss Art. 1 PR ist aus dem Plan im Anhang I des Parkierungsreglements ersichtlich.

Art. 3 **Zeitlich beschränktes** **Parkieren**

- ¹ Die Parkdauer und Parkgebühren in Zonen mit der Möglichkeit des gebührenpflichtigen längerfristigen Parkierens werden durch Parkuhren oder Ticketautomaten erfasst bzw. erhoben.
- ² Die Gebühr ist bei Belegung eines Parkplatzes gemäss der an den Parkuhren und Automaten angeschlagenen Gebührenordnung zu entrichten.
- ³ Die Parkdauer in Zonen mit der Möglichkeit des gebührenfreien längerfristigen Parkierens wird über das Einstellen des Ankunftszeitpunktes auf einer gut sichtbar im Fahrzeug zu hinterlegenden Parkscheibe erfasst.
- ⁴ In Zonen, in welchen ausschliesslich die Möglichkeit des kurzfristigen Parkierens besteht, gilt am Tag die Regelung der „Blauen Zone“. Fahrzeuge dürfen hier zwischen 08:00 und 11:30 Uhr sowie zwischen 13:30 und 18:00 Uhr eine Stunde parkiert werden. Bei einer Ankunftszeit zwischen 11:30 und 13:30 Uhr gilt die Parkerlaubnis bis 14:30 Uhr, bei einer Ankunftszeit zwischen 18:00 und 08:00 Uhr bis 09:00 Uhr. Die Parkdauer wird über das Einstellen des Ankunftszeitpunktes auf einer gut sichtbar im Fahrzeug zu hinterlegenden Parkscheibe erfasst.

**Art. 4
 Längerfristiges Parkieren**

Die nachstehende Tabelle gibt Dauer und Gebührenhöhe für das längerfristige Parkieren in den einzelnen Zonen (entsprechend Art. 12 und 13 PR) an:

Kernzone	maximal 3 Stunden ⁸	nach 60. Minute CHF 1.00/Stunde ⁸
Randzone		
1 Rainheim*	maximal 6 Stunden	nach 60. Minute CHF 1.00/Stunde ⁹
2 Bergboden	maximal 6 Stunden	CHF 0.00/Stunde
3 Berghof	maximal 6 Stunden	nach 60. Minute CHF 1.00/Stunde
4 Steinhuserberg	maximal 6 Stunden	CHF 0.00/Stunde
5 Blindei	maximal 6 Stunden	CHF 0.00/Stunde

*nur ausserhalb der Schulzeiten

**Art. 5
 Dauerparkieren mit Tagesticket**

Tagestickets werden für folgende Zonen ausgegeben:

Kernzone	ohne Tagesticket
Randzone	
1 Rainheim	Tagesticket erhältlich ¹⁰
2 Bergboden	ohne Tagesticket
3 Berghof	Tagesticket erhältlich
4 Steinhuserberg	ohne Tagesticket
5 Blindei	ohne Tagesticket

**Art. 6
 Dauerparkieren ohne Tagesticket¹¹**

Dauerparkieren ohne Tagesticket ist in folgenden Zonen möglich:

Randzone	
2 Bergboden	ohne Tagesticket

**Art. 7
 Gebühren und Handhabung Tagesticket**

- 1 Die Gebühr für das Tagesticket beträgt CHF 10.00/Tag.
- 2 Das Tagesticket ist am in der Zone befindlichen zentralen Parkautomaten zu beziehen und gut sichtbar hinter der Frontscheibe zu platzieren.

⁸ Fassung gemäss Änderung vom 14. April 2016, in Kraft seit 1. April 2017.

⁹ Fassung gemäss Änderung vom 14. April 2016, in Kraft seit 1. April 2017.

¹⁰ Fassung gemäss Änderung vom 14. April 2016, in Kraft seit 1. April 2017.

¹¹ Eingefügt durch Änderung vom 14. April 2016, in Kraft seit 1. April 2017.

³ Ein Tagesticket gibt keinen Anspruch auf einen bestimmten Parkplatz. Es berechtigt lediglich, das Fahrzeug im Rahmen der Gültigkeit des Tagestickets und der Parkierordnung zu parkieren, sofern freie Parkfelder zur Verfügung stehen.

Art. 8
Dauerparkieren mit
Parkkarte Tag

¹ Es ist Sache des Antragstellers, seine Berechtigung gemäss Art. 3 PR nachzuweisen.¹²

² Die Parkkarte ist gut sichtbar hinter der Frontscheibe zu platzieren.

³ Eine Parkkarte Tag gibt keinen Anspruch auf einen bestimmten Parkplatz. Sie berechtigt lediglich, das Fahrzeug im Rahmen der Gültigkeit der Parkkarte und der Parkierordnung zu parkieren, sofern freie Parkfelder zur Verfügung stehen.

⁴ Die Bewilligung enthebt nicht von der Pflicht, temporäre Verfügungen von Parkierungsbeschränkungen zu beachten.

⁵ Die Parkkarten können zu Kontrollzwecken elektronisch erfasst werden.

⁶ Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen die Abgabe von gebührenfreien, unbeschränkten und übertragbaren Parkkarten bewilligen.

⁷ Jede Änderung der Verhältnisse bezüglich Wohnsitz und/oder Fahrzeug ist der Gemeinde innert 14 Tagen mitzuteilen.¹³

Art. 9
Gültigkeit und Kontingentierung
Parkkarte
Tag

Die Anzahl der Parkkarten Tag ist kontingentiert. Je nach Zone werden folgende Kontingente ausgegeben:

	Stückzahl	maximale Gültigkeitsdauer ¹⁴	Berechtigte
Kernzone	20	1 Tag	Veranstaltungsteilnehmer
	5	1 Monat	Handwerker
	25	1 Jahr	Angestellte Gemeinde
Randzone			
1 Rainheim	18	1 Jahr	Lehrpersonen
2 Bergboden	10	Oktober – April*	alle Nutzer
3 Berghof	20	1 Jahr	Lehrpersonen

¹² Fassung gemäss Änderung vom 14. April 2016, in Kraft seit 1. April 2017.

¹³ Fassung gemäss Änderung vom 14. April 2016, in Kraft seit 1. April 2017.

¹⁴ Fassung gemäss Änderung vom 14. April 2016, in Kraft seit 1. April 2017.

	Stückzahl	maximale Gültigkeitsdauer ¹⁴	Berechtigte
	45	1 Jahr	Angestellte WPZ
4 Steinhuserberg	keine Parkkarte Tag		
5 Blindei	30	1 Monat 1 Jahr	Pendler

*Dauer siehe Art. 11

Art. 10
Gebühren Parkkarte
Tag

Die Gebühren für die Parkkarte Tag betragen CHF 10.00/Tag,
CHF 40.00/Monat bzw. CHF 480.00/Jahr.

Art. 11
Ausnahmeregelungen
Parkkarte Tag

- ¹ Die Parkkarte Tag wird in der Regel für einen Tag, einen Monat oder ein Jahr ausgestellt. In begründeten Fällen sind Ausnahmen möglich.
- ² Die Verwaltung kann die Gültigkeit von Parkkarten für einzelne öffentliche Parkplätze zeitweise aufheben und dies mit entsprechender Signalisation anzeigen.

Art. 12
Rückerstattung der Ge-
bühren Parkkarte Tag

- ¹ Wird eine Parkkarte innerhalb der im Voraus bezahlten Dauer nicht mehr benötigt und der Verwaltung zurückgegeben, wird die bereits entrichtete Gebühr ab dem folgenden Monat anteilmässig und zinslos rückerstattet.
- ² Die Bearbeitungsgebühr bei Rückzahlungen beträgt CHF 40.00.

Art. 13
Entzug der Parkkarte
Tag

Bewilligungen können für eine bestimmte Zeit oder dauerhaft entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für eine Erteilung nicht mehr bestehen oder wenn die Parkkarte missbräuchlich verwendet wurde. In diesem Fall besteht kein Anrecht auf Rückerstattung der Gebühr.

III

Bewirtschaftung Nacht

Art. 14 Handhabung und Aus- gabe Parkkarte Nacht

¹ Unregelmässiges Parkieren auf öffentlichen Parkfeldern der Randzone ist zwischen 19:00 und 07:00 Uhr sowie ganztags an Sonn- und Feiertagen bzw. in der Kernzone zwischen 19:00 und 08:00 Uhr sowie ganztags an Sonn- und Feiertagen gebührenfrei möglich. Das Dauerparkieren in den genannten Zeiträumen erfordert den Erwerb einer Parkkarte Nacht. Nächtliches Dauerparkieren liegt vor, wenn die Benutzung des öffentlichen Parkraums regelmässig erfolgt (→ Abs. 2).

² Als regelmässige Benutzung im Sinne des Reglements gelten 6 Erfassungen in 3 Monaten.

³ Die Anzahl der Erfassungen kann sich reduzieren, wenn weitere Hinweise für das regelmässige Parkieren vorliegen.

⁴ Erfüllt ein Fahrzeughalter bzw. sein Fahrzeug eines dieser Kriterien, wird er unabhängig von der privaten Parkplatzsituation mindestens für den Kontrollzeitraum gebührenpflichtig.

⁵ Die Parkkarte ist gut sichtbar hinter der Frontscheibe zu platzieren.

⁶ Eine Parkkarte Nacht gibt keinen Anspruch auf einen bestimmten Parkplatz. Sie berechtigt lediglich, das Fahrzeug im Rahmen der Gültigkeit der Parkkarte und der Parkierordnung zu parkieren, sofern freie Parkfelder zur Verfügung stehen.

⁷ Die Bewilligung enthebt nicht von der Pflicht, temporäre Verfügungen von Parkierungsbeschränkungen zu beachten.

⁸ Die Parkkarten können zu Kontrollzwecken elektronisch erfasst werden.

⁹ Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen die Abgabe von gebührenfreien, unbeschränkten und übertragbaren Parkkarten bewilligen.

¹⁰ Jede Änderung der Verhältnisse bezüglich Wohnsitz und/oder Fahrzeug ist der Gemeinde innert 14 Tagen mitzuteilen.¹⁵

Art. 15 Kontrolle

¹ Es werden mindestens zwei nächtliche Kontrollen pro Monat an unterschiedlichen Wochentagen durchgeführt.

² Die Parkkarte ist gut sichtbar hinter der Frontscheibe zu platzieren.

¹⁵ Fassung gemäss Änderung vom 14. April 2016, in Kraft seit 1. April 2017.

Art. 16
Gebühren Parkkarte
Nacht

Die Gebühren für die Parkkarte Nacht betragen CHF 20.00/Monat bzw. CHF 240.00/Jahr.

Art. 17
Gültigkeit Parkkarte
Nacht

- ¹ Die Parkkarte Nacht wird in der Regel für einen Monat oder ein Jahr ausgestellt. In begründeten Fällen sind Ausnahmen möglich.
- ² Die Verwaltung kann die Gültigkeit von Parkkarten für einzelne öffentliche Parkplätze zeitweise aufheben und dies mit entsprechender Signalisation anzeigen.

Art. 18
Rückerstattung der Ge-
bühren Parkkarte Nacht

- ¹ Das Ende der Gebührenpflicht kann nachgewiesen werden bspw. durch Bestätigung der Abgabe des Fahrzeugausweises, Mietvertrag für Privatparkplatz, Abmeldung bei der Gemeinde etc.
- ² Die Bearbeitungsgebühr bei Rückzahlungen beträgt CHF 40.00.

Art. 19
Mahnungen und Betrei-
bung

- ¹ Die 1. Mahnung erfolgt 30 Tage nach Fälligkeit bzw. Rechnungsstellung mit einer Zahlungsfrist von zehn Tagen.
- ² Die 2. Mahnung erfolgt 20 Tage nach der 1. Mahnung mit einer Zahlungsfrist von zehn Tagen.
- ³ 20 Tage nach der 2. Mahnung wird die Betreuung eingeleitet.
- ⁴ Die Mahngebühr beträgt CHF 40.00 pro Mahnung.
- ⁵ Muss gemahnt werden, wird ab Fälligkeit ein Zins von 5 % p. a. erhoben.

IV

Schlussbestimmungen

Art. 20
Ausnahmeregelungen

- ¹ Der Gemeinderat kann zu besonderen Anlässen die Wirksamkeit des Parkraumkonzepts und des damit verbundenen Reglements bzw. der vorliegenden Verordnung temporär ausser Kraft setzen.
- ² Bedingung für das zeitweise Aussetzen des Parkraumkonzepts im Rahmen nicht alltäglicher Veranstaltungen ist die Erstellung eines vom Gemeinderat zu bewilligenden Parkplatzkonzepts seitens des Veranstalters.

Art. 21
Ausnahmen für Invalide
und Gehbehinderte

Für Invalide und Gehbehinderte gelten die Richtlinien „Parkierungserleichterungen für Gehbehinderte“ vom 5. Februar 1987 der interkantonalen Kommission für den Strassenverkehr.

Art. 22
Übrige Gebühren

Gebühren für ausserordentlichen Verwaltungsaufwand werden nach effektivem Aufwand berechnet zum Ansatz von CHF 100.00/Stunde.

Art. 23
Zuständigkeit

Der Gemeinderat kann den Vollzug der Verordnung delegieren.

Art. 24
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2014 in Kraft.

Wolhusen, 30. Januar 2014
Geschäftsnummer: 23

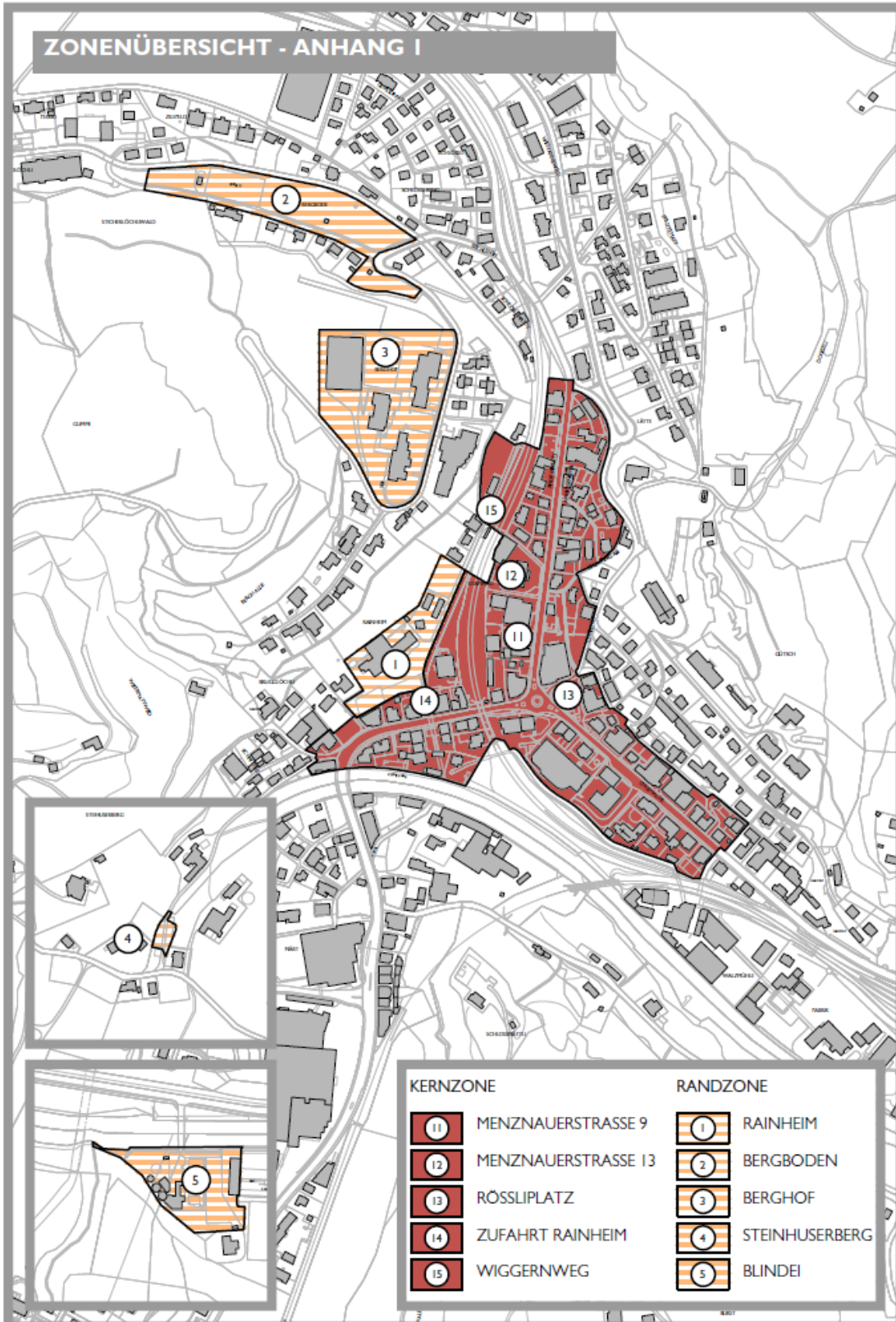
Gemeinderat Wolhusen

Peter Bigler
Gemeindepräsident

Iwan Fellmann
Gemeindeschreiber

Anhang I zur Parkierungsverordnung vom 30. Januar 2014

Zuordnung öffentliche Parkplätze



Anhang 2 zur Parkierungsverordnung vom 30. Januar 2014¹⁶

Kontingentierung Parkkarte Tag nach Zonen

	STÜCKZAHL	MAX. GÜLTIGKEITSDAUER	BERECHTIGTE
KERNZONE	20 5 25	1 Tag 1 Monat 1 Jahr	Veranstaltungsteilnehmer Handwerker Angestellte Gemeinde
RANDZONE			
1 - RAINHEIM	18	1 Jahr	Lehrer
2 - BERGBODEN	10	Oktober bis April	alle Nutzer
3 - BERGHOF	20 45	1 Jahr 1 Jahr	Lehrer Angestellte WPZ
4 - STEINHUSERBERG	keine Parkkarte Tag	keine Parkkarte Tag	keine Parkkarte Tag
5 - BLINDEI	30	1 Monat 1 Jahr	Pendler

¹⁶ Fassung gemäss Änderung vom 14. April 2016, in Kraft seit 1. April 2017.

Anhang 3 zur Parkierungsverordnung vom 30. Januar 2014¹⁷

Gebühren

	PARKIEREN BIS 60 MINUTEN	PARKIEREN NACH 60 MINUTEN	TAGESTICKET	PARKKARTE TAG	PARKKARTE NACHT
KERNZONE	gebührenfrei	1 CHF / Stunde maximal 3 Stunden	—	10 CHF / Tag 40 CHF / Monat 480 CHF / Jahr	20 CHF / Monat 240 CHF / Jahr
RANDZONE					
1 - RAINHEIM	gebührenfrei	1 CHF / Stunde maximal 6 Stunden	10 CHF / Tag	10 CHF / Tag 40 CHF / Monat 480 CHF / Jahr	20 CHF / Monat 240 CHF / Jahr
2 - BERGBODEN	gebührenfrei	maximal 6 Stunden gebührenfrei	—	Oktober bis April 10 CHF / Tag 40 CHF / Monat 280 CHF / Jahr	20 CHF / Monat 240 CHF / Jahr
3 - BERGHOF	gebührenfrei	1 CHF / Stunde maximal 6 Stunden	10 CHF / Tag	10 CHF / Tag 40 CHF / Monat 480 CHF / Jahr	20 CHF / Monat 240 CHF / Jahr
4 - STEINHUSERBERG	unbeschränkt gebührenfrei	unbeschränkt gebührenfrei	unbeschränkt gebührenfrei	unbeschränkt gebührenfrei	unbeschränkt gebührenfrei
5 - BLINDEI	gebührenfrei	maximal 6 Stunden gebührenfrei	—	10 CHF / Tag 40 CHF / Monat 480 CHF / Jahr	20 CHF / Monat 240 CHF / Jahr

¹⁷ Fassung gemäss Änderung vom 14. April 2016, in Kraft seit 1. April 2017.